

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 13.03.2024

Dezernat: I / Büro der
Stadtvertretung
Bearbeiter/in: Herr Nemitz
Telefon: 545-1021

Informationsvorlage Drucksache Nr.

00876/2023/PE

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Prüfantrag | Einrichtung eines „Gesundheitskiosk,“

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung nimmt das Ergebnis zur Kenntnis.

Begründung

Die Stadtvertretung hat in ihrer 33. Sitzung am 10.07.2023 unter TOP 44.5 zur Drucksache 00876/2023 Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird mit der Prüfung beauftragt, ob ein Bedarf an einem „Gesundheitskiosk“ besteht und unter welchen Voraussetzungen – insbesondere personeller und finanzieller - ein solcher in der Landeshauptstadt betrieben werden kann.

Das Ergebnis der Prüfung und gegebenenfalls Umsetzungsvorschläge sind der Stadtvertretung spätestens zu ihrer Januar-Sitzung 2024 vorzulegen.

Hierzu wird mitgeteilt:

Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsversorgung in der Kommune (Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz – GVSG) sollen neue Beratungsangebote für Patientinnen und Patienten in sozial benachteiligten Regionen aufgebaut werden. Diese sogenannten Gesundheitskioske sollen niederschwellige Beratungen, bei Bedarf auch mehrsprachig, anbieten.

Die Aufgaben der Gesundheitskioske sollen sich am Bedarf orientieren und könnten nach dem Gesetzentwurf sein:

- Vermittlung von Leistungen der medizinischen Behandlung, Prävention und Gesundheitsförderung und Anleitung zu deren Inanspruchnahme;
- allgemeine Beratungs- und Unterstützungsleistungen zur medizinischen und sozialen Bedarfsermittlung;
- Koordinierung der erforderlichen Gesundheitsleistungen und Anleitung zu deren Inanspruchnahme;
- Unterstützung bei der Klärung gesundheitlicher und sozialer Angelegenheiten;
- Informationsveranstaltungen zu Gesundheitsthemen;
- Bildung eines sektorenübergreifenden Netzwerkes;
- Durchführung einfacher medizinischer Routineaufgaben (z.B. Blutdruck und Blutzucker messen, Verbandwechsel, Wundversorgung).

Das Initiativrecht zur Errichtung eines Gesundheitskioskes soll bei den Kommunen liegen. Einzelheiten zu Voraussetzungen und Leistungsinhalt sollen, soweit nicht im Gesetz vorgegeben, unter Berücksichtigung der Bedingungen vor Ort zwischen Krankenkassen und Kommunen konkretisiert werden.

Die Finanzierung soll zwischen den Kommunen auf der einen und gesetzlicher und privater Krankenversicherung auf der anderen Seite aufgeteilt werden. Die Krankenkassen sollen 74,5 Prozent der Gesamtkosten, die private Krankenversicherung 5,5 Prozent und die Kommunen 20 Prozent der Gesamtkosten tragen.

Die im Gesetzentwurf dargestellte finanzielle Beteiligung der Kommune an einem Gesundheitskiosk lässt noch Fragen offen, zunächst könnte aber von 80.000,00 € für den Betrieb des Gesundheitskioskes und 75.000,00 € für Investitions- und Betriebskosten ausgegangen werden, so dass von einer jährlichen Belastung des städtischen Haushalts von 155.000,00 € auszugehen wäre.

Die Stelle der Gesundheitskiosk-Leitung müsste durch eine Person mit hoher Eigenverantwortung und Expertise im Gesundheitswesen besetzt werden. Hierzu müssten Abstimmungen mit Wohlfahrtsverbänden (z. B. DRK-Wohlfahrt, AWO), kommunal angegliederten Gesellschaften oder Ärztenetzen erfolgen, die entsprechenden Leistungen müssten ausgeschrieben werden.

Zusammenfassend wird die Einrichtung eines Gesundheitskioskes sehr kritisch gesehen. Mit der Sicherstellung der ambulanten medizinischen Versorgung sind die kassenärztlichen Vereinigungen betraut. Die Behebung bestehender oder sich abzeichnender Versorgungsdefizite der Kommune zu übertragen, wird diesseits entschieden abgelehnt. Andere Teile des obigen Kataloges sind bereits Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Der gesetzliche Rahmen bleibt abzuwarten.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister